

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

No. 52. Montag, den 21. August 1820.

Beispiele von juristischem Wiß
und Scharfsinn.

(Beschluß.)

Ein Adlicher, — meinen die ältern Rechtslehrer — der sich der Blasphemie (Gotteslästerung, Majestätsbeleidigung) schuldig macht, soll nur am Leibe, jeder Andere aber dafür am Leben gestraft werden. — Ganz nehmen neuere Juristen dies zwar nicht an; doch aber glauben sie, *) daß der Adel als eine Milderungsursache der Strafe der Blasphemie anzunehmen sey. —

Der Roder***) und die Digesten bestrafen eine Wittve, die sich innerhalb des Trauerjahres wieder verhehlicht, unmittelbar mit der Infamie; weil, falls die Wittve etwa vor Ablauf des Trauerjahres mit einem Leibeserben gesegnet werde, durch die Ehe der Vater desselben ungewiß gemacht würde. — Das päpstliche Recht hebt dieses Gesetz aber auf, indem der Apostel Paulus sagt, es sey besser heirathen, als Brunst leiden. —

*) Kross. c. 1. §. 4. ad C. C. C.

***) L. I. 11. 12. D. und I. 15. C. de his qui notantur infam.

„Das Verständniß einer Hexe, daß sie Jemanden in ihren Versammlungen gesehen habe, kann allein ihn nicht zur Specialinquisition, geschweige denn zur Tortur reif machen.“

Stryk*) hält es für nöthig, diese Disposition durch die Rechtsanalogie zu unterstützen, daß nämlich einer infamen Person nicht geglaubt werden dürfe, so wenig, als Jemandem, der seine Wahrnehmungen den äußern Sinnen nicht zu danken habe; und beide Fälle, meint er, griffen bei einer Hexe Platz. Zwar wirft sich der gewissenhafte Mann auch selbst hierwider ein, daß, da dergleichen Inquisitinnen doch in ihren Brockenkränzchen geschmaust und getanzt haben sollen, sie gar wohl auch diese und jene Personen dabei gesehen haben können; allein er löst den selbst geschürzten Knoten auch sogleich durch Carpio wieder auf; denn dieser Schach der Juristen hat angemerkt: 1) daß der Teufel der Hexenbrut oft wahre Gegenstände verschwinden, 2) blos scheinbare aber oft sehen lasse, endlich 3) ihre Sinne oft auch täusche. — Und da dieses auch Herr Joannes Sperlingius in seinen Instit. physl.

*) Stryk intr. de jure sensuum prooem. n. 52—56.